

Pool zur Forschungs- und/oder Internationalisierungsförderung für Studierende der Fakultät III

Richtlinie zur Vergabe der Förderung

1.1. Präambel

Mit dem Pool zur Forschungsförderung und/oder Internationalisierung sollen Master- und in begründeten Fällen auch Bachelorstudierende aller Fächer der Fakultät III unterstützt werden, die ohne entsprechende Förderung thematisch relevante, aber besonders kostenaufwändige Abschluss- oder Hausarbeiten nicht anfertigen könnten. Die Finanzierung erfolgt aus Studienqualitätsmitteln.

Vor diesem Hintergrund sieht die Studienkommission folgende Förderung vor:

1. Bezuschussung von Materialkosten
2. Bezuschussung von Reisekosten (neben internationalen Einrichtungen, wie z.B. Archiven, wird auch etwa an Aufenthalte in bundesdeutschen Archiven gedacht, die außerhalb des dann geltenden Semesterticketbereichs liegen)

Die Höhe der Bezuschussung liegt bei insgesamt maximal 500 Euro pro Person. Für Materialkosten müssen 3 Angebote vorgelegt werden, und für Reisekosten gilt die folgende Regelung: Es werden maximal die Hälfte der veranschlagten Fahrtkosten (für Hin- und Rückfahrt zum Forschungsort) außerhalb des Semesterticketbereichs ausgezahlt. Als Richtwert für die Höhe der Berechnung gilt ein Ticket zum Normalpreis in der 2. Klasse der Deutschen Bahn, vom letztmöglichen Bahnhof im Semesterticketbereich.

Abrechnungen aufgrund von bewilligten Anträgen können erst nach Abschluss der Maßnahme vorgenommen werden, d. h. Vorauszahlungen sind nicht möglich.

1.2. Kriterien für die Gültigkeit des Antrags auf Förderung

Der Antrag ist über ein Antragsformular (s. Homepage) mit folgenden Anhängen an das Studiendekanat zu stellen und muss Folgendes umfassen:

- Detaillierter Kostenplan des gesamten Vorhabens (enthält alle Kosten, die Größe der finanziellen Selbstbeteiligung am Forschungsvorhaben, sowie einen Nachweis über alle von anderen Institutionen zur Verfügung gestellten bzw. dort beantragten Gelder)
- Beschreibung des Forschungsvorhabens in max. 400 Worten (Abstract)
- Bestätigung des/der betreuenden Lehrenden (s. Vordruck)

Darüber hinaus müssen die Antragsteller/innen unterschreiben, zur Kenntnis genommen zu haben, dass mit der Gewährung eines Zuschusses keine Versicherung über die Universität verbunden ist, da es sich nicht um eine Pflichtexkursion o.ä. handelt. Den Studierenden wird daher bei Auslandsreisen der Abschluss einer Reiseversicherung empfohlen.

1.3. Verfahren der Ausschüttung der Mittel aus diesem Pool

Die vier studentischen Mitglieder der Studienkommission der Fakultät III prüfen die Anträge auf formale Richtigkeit und Vollständigkeit und beraten darüber. Sie erstellen eine begründete Vorschlagsliste für die Stuko. Jedes studentische Mitglied hat drei Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Bei Anträgen aus dem eigenen Studiengang enthält sich das betroffene studentische Mitglied.

1.4. Ausschüttungsregelungen

Die Ausschüttung des Pools ist zunächst auf 2 Jahre beschränkt und umfasst einen Etat von 2.000 € pro Semester. Um das Zustandekommen von Forschungsvorhaben zu gewährleisten wird im Falle von mehr als 10 AntragstellerInnen unter allen qualifizierten Anträgen nach folgenden Kriterien differenziert:

- Bedürftigkeit der/des Antragstellenden
- Innovation
- Bedeutung/gesellschaftliche Relevanz des Vorhabens

Sollte der Fall eintreten, dass die 2.000 € für die bis zu 10 zu berücksichtigenden Anträge aufgrund der hohen einzelnen Material- und Fahrtkosten nicht ausreichen, findet das „Gießkannen“-Prinzip Anwendung, bei dem die Gesamtsumme des Pools gleichmäßig auf alle AntragstellerInnen verteilt wird. In diesem Fall erhalten die jeweiligen AntragstellerInnen im Bedarfsfall eine Summe von mind. 200 €, die als vertretbare Unterstützung verstanden wird.

1.5. Terminierung

Die Studienkommission der Fakultät III sieht eine Frist zur Stellung von Anträgen zweimal jährlich vor, jeweils zur Mitte des Semesters, da die Forschungsarbeiten meistens in der vorlesungsfreien Zeit unternommen werden, und so die Rechtzeitigkeit des Geldtransfers zur Realisierung des Vorhabens gewährleistet werden kann. Die Frist ist also immer zum Montag mit neuntägigem Vorlauf zur mittigsten Sitzung der Studienkommission der Fakultät III in der Veranstaltungszeit anzusetzen, sodass die eingegangenen Anträge gesichtet, geprüft und zur nächsten Sitzung der Studienkommission vorgetragen und abgestimmt werden können.

Für das Wintersemester 2017/18 würde als Frist der **27. November 2017** gelten.

Für das Sommersemester 2018 würde als Frist der **28. Mai 2018** gelten.

Für das Wintersemester 2018/19 würde als Frist der **03. Dezember 2018** gelten.

Die Studienkommission einigt sich in der heutigen Sitzung vom 1. November 2017 gemäß der Mittelzuweisung darauf, die Konzeption dieses Pools zu reflektieren und evaluieren, nach einer Durchführung von 2 Jahren Dauer (folglich im Oktober 2019).